

# Anordnung

der

## Gemeindeabstimmung vom 13. Juni 2021

---

Der Gemeinderat von Buttisholz beschliesst gestützt auf das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988 sowie gestützt auf die Gemeindeordnung Buttisholz vom 30. April 2007 bzw. revidiert vom 30. November 2017:

Am **Sonntag, 13. Juni 2021** und an den entsprechenden Vortagen findet in der Gemeinde Buttisholz die folgende Gemeindeabstimmung statt:

Gesamtrevision der Ortsplanung, bestehend aus

- Bau- und Zonenreglement (BZR)
- Zonenplan 1:5'000 / 1:2'500,
- Teilzonenplan Gewässerraum 1:4'000 / 1:2'500
- Bebauungsplan Ortskern inkl. Bebauungsplanvorschriften
- unter gleichzeitiger Abweisung der nicht gütlich erledigten Einsprachen

Die Abstimmungsvorlage wird den Stimmberechtigten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag per Post zugestellt. Die Informationen an die Stimmberechtigten erfolgt mit dem erläuternden Bericht des Gemeinderates sowie den Auflageakten, welche auf der Website [www.buttisholz.ch](http://www.buttisholz.ch) aufgeschaltet sind. Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden und spätestens am 8. Juni 2021 ihren politischen Wohnsitz in Buttisholz geregelt haben.

Das Stimmregister wird am Dienstag, 8. Juni 2021 abgeschlossen. Die Stimmberechtigten können das unbearbeitete Stimmregister einsehen.

Die Urne für diese Abstimmung ist in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, am **Sonntag, 13. Juni 2021 von 10.00 bis 10.30 Uhr** geöffnet.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die briefliche Stimmabgabe möglich ist. Die Wahlzettel sind in das grüne Couvert zu legen. Das grüne Couvert ist mit dem unterzeichneten Stimmrechtsausweis in das Antwortcouvert zu legen. Das Antwortcouvert kann entweder frankiert der Post übergeben, am Schalter der Gemeindeverwaltung, Abteilung Zentrale Dienste, abgegeben oder in den Briefkasten eingeworfen werden.

Die Stimmberechtigung zur brieflichen Stimmabgabe richtet sich nach den §§ 61 bis 69 des Stimmrechtsgesetzes.

Dieser Beschluss wird von der Gemeinde öffentlich angeschlagen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der amtlichen Wahlordnung des Justiz- und Sicherheitsdepartements des Kantons Luzern und des Stimmrechtsgesetzes.

Buttisholz, 26. April 2021

**Gemeinderat Buttisholz**